

# STATUTEN



**4000 Basel**

*Vom 6. Juni 2024*

## 1 Name & Sitz

Der Tennisclub Basel West ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 & ff ZGB mit Sitz in Basel.

## 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

## 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4 Mitgliedschaft

### 4.1 Mitgliederkategorien

Die Generalversammlung bestimmt die Konditionen für die einzelnen Mitgliederkategorien.

Der TC Basel West besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien ...

#### 4.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

#### 4.1.2 SchülerInnen, Lernende und Studierende

Gegen jährliche Einreichung einer Kopie der gültigen Legitimation an den Vorstand werden Personen zwischen 16 und 28 Jahren in die Mitgliederkategorie SchülerInnen, Lernende und Studierende aufgenommen. Mit Erreichen des 29. Altersjahres werden sämtliche Personen Aktivmitglieder. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

#### 4.1.3 Teenager

Sind Mitglieder ab dem 15. bis und mit 16. Lebensjahr folgenden Jahresende. Sie besitzen einen eigenen Schlüssel und dürfen selbständig auf die Anlage gehen. Besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

#### 4.1.4 Kind

Da wir die Jugend fördern möchten haben wir auch eine Kindermitgliedschaft. Diese dürfen nicht selbständig auf die Anlage gehen. Es muss zwingenden eine erwachsene Begleitperson dabei sein. Den Schlüssel dürfen nur die Eltern respektive die gesetzlich stellvertretende Person besitzen. Bis und mit dem 14. Lebensjahr folgenden Jahresende, gehört man zur Kategorie Kind. Besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

#### 4.1.5 Paar

Ist für zwei Personen, welche ein Paar sind. Es gibt kein mindestes oder maximales Alter.

#### 4.1.6 Familienmitglied

Beim TC Basel West kann man auch als ganze Familie, Mitglied sein. Für diese Mitgliederkategorie muss man ein Paar sein und mindestens ein Kind haben. Jedes weitere Kind, dass dazu kommt, ist somit gratis. Die Kinder sind, bis sie 19 sind, im Familien Abo dabei. Nachher müssen sie neine eigene Mitgliedschaft machen.

#### **4.1.7 Ehrenmitglieder**

Die Generalversammlung ist befugt, Mitglieder, die sich besonders um den Club verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Zur Ernennung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **4.1.8 Passivmitglieder**

Der Club kann Passivmitglieder aufnehmen. Sie haben Zutritt zu den Clubanlagen und werden wie die übrigen Mitglieder zu den Anlässen des Vereins eingeladen. Die Passivmitglieder besitzen weder Spielberechtigung noch Stimm- und Wahlrecht, haben dagegen beratende Stimme. Ein Wechsel von der Passiv- zur Aktivmitgliedschaft ist als Neuaufnahme zu behandeln.

### **4.2 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail einzureichen. Die erfolgte Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich per Brief oder E-Mail mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Treffen mehr Anmeldungen ein, als Mitglieder aufgenommen werden können, so werden diese in einer nach Anmeldedatum chronologisch geführten Warteliste zusammengefasst.

### **4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **4.3.1 Spielberechtigung**

Spielberechtigung und Benützung der Tennisanlage sind im Platz- und Spielreglement geregelt.

#### **4.3.2 Mitbestimmungsrechte**

Mit Ausnahme der Passivmitglieder haben alle Mitglieder, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben, an der Generalversammlung das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

#### **4.3.3 Pflichten**

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des TC Basel-West zu befolgen und dessen Ansehen zu wahren.

#### **4.3.4 Beiträge**

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung für ihre Kategorie festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht eines Mitgliedes besteht unabhängig von einer allfälligen Verhinderung an der Teilnahme am Spielbetrieb.
- Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind jeweils bis zum 30. Juni zu begleichen.
- Nach dem 1. August eintretende Mitglieder bezahlen die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbeitrages.
- Nach dem 1. Oktober aufgenommene Mitglieder bezahlen für das laufende Vereinsjahr keinen Jahresbeitrag mehr.

#### **4.3.5 Haftung**

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Der Tennisclub Basel-West haftet für die Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

#### **4.3.6 Vorstand**

In den Vorstand des TC Basel-West können nur Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden.

## 4.4 Beendigung der Mitgliedschaft

### 4.4.1 Austritt

Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt wird auf das der Austrittserklärung folgende Ende eines Vereinsjahres wirksam. Der Austritt gilt erst als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Eine Rückzahlung der Mitgliedschaft infolge Verletzung oder Krankheit ist ausgeschlossen.

### 4.4.2 Tod des Mitglieds

Durch den Tod eines Mitgliedes endigt seine Mitgliedschaft im Verein auf das Ende des Vereinsjahres, in welchem das Mitglied verstorben ist.

### 4.4.3 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen, Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs, des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Sämtliche Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossener Mitglieder enden mit dem Beschluss des Ausschlusses.

## 5 Organe

Die Organe des TC Basel West sind,  
... die Generalversammlung (GV)  
... der Vorstand  
... die Rechnungsrevisoren

### 5.1 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Ausserdem ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden dem Vorstand schriftlich beantragen. Innerhalb eines Monats nach Stellung des Begehrens muss eingeladen werden.

### 5.2 Einberufung

Die Einladungen zu Generalversammlungen haben seitens des Vorstandes schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen und sind spätestens 21 Tage vor dem Termin der Generalversammlung zum Versand zu bringen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich begründet mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

### 5.3 Beschlussfähigkeit

Wo diese Statuten und das Gesetz nichts anderes bestimmen, sind ordnungsgemäss einberufene Generalversammlungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## 5.4 Kompetenzen der Generalversammlung

- Wahl der Stimmenzähler
- Änderungen der Statuten und Reglemente
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Decharge Erteilung an Vorstand und Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Behandlung von Anträgen von Mitgliedern an die GV
- Genehmigung des Budgets für das Vereinsjahr
- Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger Aufnahmegebühren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen
- Anträge der Mitglieder

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

## 5.5 Abstimmungsmodus

Wahlen und Beschlüsse finden nur dann geheim statt, wenn dies mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## 5.6 Der Vorstand

### 5.6.1 Aufgabe

- Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er führt die Geschäfte des Vereins, sorgt für die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung und erlässt die erforderlichen Reglemente.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Für den Tennisclub Basel West zeichnen rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten.

### 5.6.2 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern für die folgenden Ressorts zusammen ...

- Präsidium
- Administration
- Finanzen
- Spielbetrieb / Marketing
- Clubanlage

Die Ressorts Administration und Finanzen können in Personalunion ausgeübt werden.

### 5.6.3 Amtsdauer und Wahlberechtigung

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtsdauer von sich aus zu ersetzen.

### 5.6.4 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## 5.7 Die Rechnungsrevisoren

Für die Revision der Jahresrechnung wird jährlich mindestens ein Rechnungsrevisor gewählt. Er hat das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## 6 Statutenrevision

Für Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## 7 Auflösung und Liquidation

### 7.1 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens zwei Drittel aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung des Vereins gilt nur als beschlossen, wenn ihr vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.

Die Einladung zu einer Generalversammlung, welche die Auflösung des Vereins zum Traktandum hat, hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

### 7.2 Liquidation

Ergibt eine eventuelle Liquidation einen Aktiven Überschuss, so beschliesst die Generalversammlung bei der Auflösung, was damit zu geschehen hat

Basel, 6. Juni 2024



Ronja Mengarlli  
Präsidentin



Yannis Bürgin  
Finanzen & Administration

## Für die Statuten

<b>Datum</b>	Donnerstag, 6. Juni 2024
<b>Ort</b>	4125 Riehen
<b>Verantwortlich</b>	Yannis Bürgin Finanzen & Administration des TC Basel West